

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 nachstehende

„43. Nachtragssatzung“ zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981

beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Windeck-Rosbach, den 27.12.2021

gez. Alexandra Gauß
(Bürgermeisterin)

**„43. Nachtragssatzung“
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck vom 30.12.1981**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072) in der jeweils gültigen Fassung, der § 1, 2,4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung und des §§ 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.Juni 1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.926/ SVG.NRW.77), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen-AbwAG NRW) vom 08.Juli 2016 (GV.NRW.S.559/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung vom 13.12.2021 die folgende 43. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 4 und 8 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 4

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Abs. 8

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich 13,50 €.

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser 4,28 €.
Aufgrund der Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen wird tatsächlich eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,95 €/m³ erhoben.

§ 2

§ 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 5

Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt 1,30 € pro Jahr.

§ 3

§ 13 Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt ergänzt:

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 4

§ 22: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.